

# Satzung

des

# Alumni des Heidelberger Life-Science Lab e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Dauer

1. Der Name des Vereins lautet: Alumni des Heidelberger Life-Science Lab.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.
3. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
4. Diese Satzung wurde errichtet am 13.11.2005 auf Schloss Rotenfels und durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert am 16.12.2005 in Heidelberg, am 19.01.2008 in Landau, am 07.11.2009 und 23.11.2019 in Heidelberg, am 24.10.2020 in Darmstadt und am 30.10.2021 in Heidelberg.

## § 2

### Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Vernetzung und Förderung besonders engagierter Schüler/innen und Studenten/innen aller Disziplinen. Hierbei soll insbesondere die enge Verknüpfung von Bildung und Wissenschaft im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit stehen.
2. Dieser Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a) den Rückgriff auf die Erfahrung und Fähigkeiten ehemaliger Teilnehmer des Heidelberger Life-Science Lab,
  - b) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen,
  - c) die Organisation von allgemeinbildenden und kulturellen Veranstaltungen,
  - d) die Bereitstellung einer Internetplattform zum interdisziplinären Austausch zwischen den Mitgliedern des Vereins,
  - e) die ideelle oder materielle Förderung vereinsfremder Institutionen, deren Ziele mit dem Vereinszweck übereinstimmen,
  - f) die Ausschreibung und Vergabe von Stipendien oder Preisen zur Förderung der Bildung, Wissenschaft oder Kunst und Kultur.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient dem Gemeinwohl und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige finanzielle Auslagen können erstattet werden, andere Zuwendungen aus Mitteln des Vereins können nicht erfolgen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
  - a) Ordentliches Mitglied können alle ehemaligen Teilnehmer/innen sowie alle ehemaligen und aktuellen Mentoren/innen und Mitarbeiter/innen des Heidelberger Life-Science Lab werden.
  - b) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele ideell oder materiell unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch eine schriftliche Rückmeldung seitens des Vereins bestätigt.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verein ab, kann ein Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
  - a) Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung.
  - b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte; geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
  - c) Der Austritt ist zu jedem Zeitpunkt unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.
  - d) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er teilt dem betroffenen Mitglied unter Angabe von Gründen den Ausschluss mit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf eine Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist verbindlich und unanfechtbar.

## **§ 4a**

### **Ehrenmitgliedschaft, Ehrenamt und besondere Auszeichnungen**

1. Personen, die sich in besonderer Weise um das Heidelberger Life-Science Lab oder die satzungsgemäßen Ziele des Vereins der Alumni des Heidelberger Life-Science Lab verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.
2. Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um die Vereinsarbeit verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung mit einem Ehrenamt ausgezeichnet werden.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und von Ehrenämtern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds.
4. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenamt sind frei von Rechten und Pflichten. Die Ehrenmitgliedschaft kann neben einer regulären Mitgliedschaft im Verein bestehen.
5. Personen, die sich besondere Verdienste um das Heidelberger Life-Science Lab oder die satzungsgemäßen Ziel des Vereins der Alumni des Heidelberger Life-Science Lab erworben haben, kann eine Auszeichnung verliehen werden. Zu den begründenden Verdiensten zählen unter anderen langjähriges, herausragendes Engagement im Heidelberger Life-Science Lab als Mentor, langjähriges, herausragendes Engagement im Verein als Mitglied des Vorstands oder des Beirats

sowie die besondere Unterstützung des Vereins bei der Erfüllung seiner Ziele gemäß § 2. Das Nähere regelt der Vorstand.

6. Die Ehrenmitgliedschaft, das Ehrenamt oder eine Auszeichnung im Sinne von § 4a Abs. 5 kann aberkannt werden, sofern die Person das Ansehen oder die Interessen des Heidelberger Life-Science Lab oder des Vereins der Alumni des Heidelberger Life-Science Lab geschädigt hat oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

## **§ 6**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist jährlich von dem/r Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist auch die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Des Weiteren ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es fordert oder wenn mindestens 15% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangen.
- 1a. Die Mitgliederversammlung kann als Online-Präsenz-Versammlung, als virtuelle oder als Präsenzversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Online-Präsenz-Veranstaltung durchgeführt werden. Von diesem Grundsatz kann aus wichtigem Grund durch einstimmigen Vorstandsbeschluss abgewichen werden. Die Ausgestaltung der Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer/-innen des Vereins,
  - c) die Wahl eines/r Datenschutzbeauftragten, sofern das Amt vakant ist,
  - d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstandes,
  - e) die etwaige Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - f) die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand oder die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand,
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - i) die Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften und Ehrenämter.
3. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder oder mindestens 15 ordentliche Mitglieder persönlich anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung hat der Vorstand innerhalb von 7 Tagen zu einer neuen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Präsenz der Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine nach § 6 Abs. 3 Satz 2 einberufene Mitgliederversammlung, welche nicht den

Beschlussfähigkeitserfordernissen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 genügt, kann keine Beschlüsse über Satzungsänderungen fassen.

4. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. Dies erfolgt durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bei dem/r Schriftführenden. Vollmachten für die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen können von jedem persönlich anwesenden ordentlichen Mitglied übernommen werden; dabei kann der Vollmachtnehmer maximal fünf Personen vertreten. Die Stimmübertragung während der Versammlung kann von der Sitzungsleitung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Feststellung von Mehrheiten nicht berücksichtigt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ordentlicher Mitglieder. Beschlüsse über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ordentlicher Mitglieder gefasst.
7. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden oder dem/r stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Versammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem/r Vorsitzenden sowie von dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird schriftlich jedem Mitglied zugestellt.

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in, dem/r Schriftführer/in sowie mindestens einem/r Beisitzer/in und maximal fünf Beisitzer/innen. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen und sorgt für die satzungsgemäße Erfüllung der Ziele.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorsitz) besteht aus dem/r Vorsitzenden und dem/r stellvertretenden Vorsitzenden. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl in das gleiche Vorstandsamt ist zulässig. Der Vorstand kann durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auch vor Ablauf der Amtsperiode abgewählt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, wählt der Vorstand einen Nachfolger, der die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt. Tritt der/ie Datenschutzbeauftragte zurück oder erlischt sein/ihr Amt, so bestimmt der Vorstand einen/e Nachfolger/in, der/ie das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausfüllt. In diesem Fall hat der/ie scheidende Datenschutzbeauftragte ein Vorschlagsrecht.
4. Den Vorsitz des Vereins kann nicht übernehmen, wer aktiv als Mitglied der Mentorenkonferenz oder der Geschäftsführung im Heidelberger Life-Science Lab tätig ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/ie Vorsitzende oder der/ie stellvertretende Vorsitzende, an der Sitzung teilnehmen. Alle Personen haben gleiche Stimmrechte, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei gleichen Stimmanteilen gilt der Antrag als abgelehnt. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt durch den/ie Vorsitzenden oder den/ie stellvertretenden/e Vorsitzenden/e mindestens 7 Tage im Voraus. Vorstandssitzungen können ohne Ladungsfrist und sonstige Formvorschriften in schriftlichem Abstimmungsverfahren abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes an der Stimmabgabe teilnehmen. Vorstandssitzungen dürfen in virtueller Form durchgeführt werden.

## **§ 7a**

### **Der Beirat**

1. Der Beirat bildet einen losen Zusammenschluss aktiver Mitglieder des Vereins, die sich nach Rücksprache mit dem Vorstand für spezielle Vereinsaktivitäten besonders engagieren.
2. Die Mitgliedschaft im Beirat beginnt mit der Ernennung durch den Vorstand und endet mit der Entlassung durch den Vorstand. Beiratsmitglieder können den Vorstand um ihre Entlassung ersuchen.
3. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
4. Der Beirat ist auf den Vorstandskonferenzen zu seinen Arbeitsbereichen anzuhören und hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten.
5. Der Beirat kann seine interne Arbeit durch eine Beiratsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand regeln.

## **§ 8**

### **Geschäftsjahr und Finanzen**

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung legt eine Beitragsordnung fest.
3. Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Vorstand im Rahmen der Satzung.
4. Bei Zuwendungen von Finanzmitteln durch Privatpersonen oder von dritter Seite kann der Spender den Verwendungszweck der von ihm gespendeten Finanzmittel in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck präzisieren.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückgewährung des Vereinsvermögens an die Mitglieder. Das Liquidationsvermögen des Vereins fällt dem Deutschen Krebsforschungszentrum Heidelberg zu, das es weiterhin satzungsgemäß zu verwenden hat.
2. Die Auflösung wird durch die Stimmen von 2/3 aller Vereinsmitglieder beschlossen.

## **§ 10**

### **Allgemeines und Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so soll der übrige Inhalt der Satzung hiervon nicht berührt sein. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.
2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft und aus Rechtsgeschäften des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Heidelberg soweit gesetzlich nicht anders bestimmt.